

**Wichtiger Hinweis**

**Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.**

**Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).**

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich**

---

**Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 20. Mai 2022 bis 19. August 2022.

**Inhalt**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes unternimmt der Regierungsrat einen weiteren Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft – mit dem Ziel der Dekarbonisierung, des Erhalts der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

**Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

**KANTON AARGAU**  
**Departement Bau, Verkehr und Umwelt**  
Adrian Fahrni  
Abteilungsleiter  
Abteilung Energie  
062 835 28 77  
[adrian.fahrni@ag.ch](mailto:adrian.fahrni@ag.ch)

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie elektronisch über das "Smart Service Portal" ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Energie  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau  
E-Mail: [energie@ag.ch](mailto:energie@ag.ch)

---

**Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme**

---

**Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:**

- Privatperson  
 Organisation

**Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:**

Name der Organisation*	aeesuisse Aargau
Vorname	Hans-Ruedi
Nachname	Hottiger
E-Mail	hans-ruedi.hottiger@aeesuisse.ch

\* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt)

Nur zum internen Gebrauch;  
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

---

## Fragen zur Anhörung

---

### Frage 1: Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 4a EnergieG)

Die Energiedirektorenkonferenz hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf auf ein Minimum reduziert und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, die Reduktion des Bedarfs auf ein Minimum anzustreben?]

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 2: Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

Die aeesuisse Aargau erwartet, dass den Unternehmen, Gemeinden und weiteren Beteiligten durch den Vollzug dieser Massnahme (Kontrolle) nicht zu hoher Aufwand erwächst. Das bedeutet, dass überall medienbruchfreie digitale Lösungen zur Verfügung stehen müssen (Meldeformular; Schnittstellen, insbesondere zum Gebäude- und Wohnungsregister).

---

### Frage 3: Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)

a)

Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist (Kostennachweis). Davon befreit sind nach geltendem Recht Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Die Revision dieser Bestimmung sieht vor, dass neu in jedem Fall, also auch bei gleichartigem Ersatz, ein entsprechender Kostennachweis erfolgen soll. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Befreiung beim gleichartigen Ersatz aufgehoben wird? (§ 7 Abs. 1 EnergieG)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

b)

Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3<sup>bis</sup> EnergieG)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 4: Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 7a EnergieG)

Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 5: Härtefälle (beim Wärmeerzeugerersatz) (§ 7b EnergieG)**

Bei nachgewiesener finanzieller Härte oder ausserordentlichen Verhältnissen soll eine Befreiung von der Verpflichtung gemäss § 7a durch die Behörde gewährt werden können. Zusätzlich soll die Behörde die Möglichkeit haben, bei ausserordentlichen Verhältnissen Ersatzlösungen zuzulassen. Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 6: Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus (bei zentralen/dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen) (§ 7c EnergieG)**

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung einen GEAK Plus erarbeiten, der aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

### Frage 7: Grundsatz Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG)

Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m<sup>2</sup>, ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 8: Grundsatz Betriebsoptimierung (§ 9b EnergieG)

Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung bei der Gebäudetechnik in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 kWh?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

---

- **Möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen machen, Hinweise geben oder Fragen stellen?**

[Text]

---

#### Schlussbemerkungen:

[Text]

Die aeesuisse Aargau unterstützt den vorliegenden schlanken Entwurf für eine Revision des kantonalen Energiegesetzes, weil diese Version mehrheitsfähig ist. Um die Ziele der

Energiestrategie 2050 des Bundes, insbesondere netto null bis 2050, zu erreichen, sind nach Ansicht von aeesuisse Aargau zukünftig intensiviertere Anstrengungen nötig:

- Weiterführung der Energiefördermassnahmen, insbesondere auch Erhöhung der Sanierungsrate
- intensiverer Zubau von weiteren Produktionsanlagen für erneuerbare Energie (mit erleichterten Bewilligungsverfahren)
- Plusenergiegebäude anstreben (auch Betrachtung über Quartiere/Gemeinden möglich)
- Bereitstellung von effizienten Speichermöglichkeiten zum Erhalt der Versorgungssicherheit - auch im Winter

Dazu bezieht die aeesuisse Aargau zu denjenigen Änderungen im Energiegesetz, welche nicht im Fragebogen erwähnt werden, wie folgt Stellung:

- **Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 6 EnergieG):** Die aeesuisse Aargau beantragt, dass die vorgesehene Änderung nicht übernommen wird. Zwar sehen die MuKE 14 vor, dass die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung angepasst werden soll. Untersuchungen des Bundesamtes für Energie haben aber gezeigt, dass die verursachergerechte Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten entscheidend ist für das energieeffiziente Verhalten der Bewohnenden. Die verursachergerechte Abrechnung soll darum für Heizenergie- und Warmwasserverbrauch beibehalten werden. Wir verweisen für weitere Ausführungen auf die Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Verbandes für Energie- und Wasserkostenabrechnung und schliessen uns dessen Position an.
- **Vereinfachung im Vollzug (§§ 31a und 32 EnergieG):** Die aeesuisse Aargau erwartet eine weitere Vereinfachung der administrativen Abläufe (Bewilligungen, usw.), insbesondere auch durch weiterführende Digitalisierung; Wir beantragen der Regierung, zu prüfen, ob das vereinfachte Verfahren, wie es Thurgau und Schaffhausen für Neubauten eingeführt haben, im Kanton Aargau ebenfalls zur Anwendung kommen kann (SH light resp. TG light)
- **Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für Luft-Wasser-Wärmepumpen (§ 61a BauG):** Die aeesuisse Aargau begrüsst, dass nur noch eine Meldepflicht, statt wie bisher eine Bewilligung vorgesehen ist. Wir beantragen, dass eine Umsetzung geprüft wird, wie sie der Kanton Basel-Landschaft soeben eingeführt hat: Eine kantonale Stelle soll geschaffen werden, welche die Bearbeitung der Meldepflicht vornimmt und als Guichet unique für die Installateure und Planer als Ansprechperson zur Verfügung steht. Die nächsten Jahre werden tausende von neuen Wärmepumpen bringen, welche im Aussenbereich aufgestellt werden. Um dieses Massengeschäft effizient abzuwickeln, braucht es zusätzliche Ressourcen seitens der Behörde. Wenn der Kanton diese Aufwände übernimmt, entlastet er einerseits die Gemeinden und schafft andererseits förderliche Rahmenbedingungen welche nur durch die öffentliche Hand erbracht werden können. Die vorgeschlagene Frist von 30 Tagen zur Bearbeitung unterstützen wir. Wir beantragen, dass explizit festgehalten wird, dass für innenaufgestellte Wärmepumpen keine Bewilligung erforderlich ist, wie es heute leider teilweise von einigen Gemeinden noch gehandhabt wird.
- **Pilotprojekte für Systembetrachtung (§ 11a EnergieG):** Die aeesuisse Aargau begrüsst diese Änderung explizit, liegt doch in einer Konvergenz der Netze nach Ansicht der aeesuisse Aargau einiges Potential zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Zusätzlich können vor allem auch Projekte in Richtung Speicherlösungen entscheidend mithelfen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

- **Ausnutzungsziffer Heizräume (vorgesehene Anpassung BauV):** Die aeesuisse Aargau begrüsst diese Anpassung explizit.

Nur zum internen Gebrauch;  
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen